Verfassung der Schülermitverantwortung des Gymnasiums München/Moosach

In Kraft getreten am 27.07.2017

Diese Verfassung wurde geschrieben, um die Arbeit der Schülermitverantwortung zu regeln, die Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche aller vorhandenen Ämter zu definieren und somit eine demokratische, sowie effiziente Schülermitverantwortung zu schaffen, die zur Verbesserung des Schullebens und des Lernklimas beiträgt.

> Diese Verfassung ist den Bestimmungen des bayrischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und der Schulordnung für Gymnasien in Bayern untergeordnet.

Die Verfassung ist in ständiger Verbesserungs- und Weiterentwicklungsphase und kann nach den in dieser Verfassung festgelegten Bestimmungen geändert werden.

Wir danken insbesondere Paul Handel und Maximilian Rosenmüller für das Verfassen dieses Werkes sowie allen anderen, die bei der Ausarbeitung und Entwicklung geholfen haben.

Vorwort:

Dies ist die Verfassung der Schülermitverantwortung des Gymnasiums München/Moosachs. In dieser Verfassung drückt sich durch die Vertretung der Klassen- sowie der Schülersprecher der Wille aller Schüler aus, die Arbeit der Schülermitverantwortung sowohl demokratisch als auch effizient zu gestalten und das schulische Leben zu verbessern soll.

Ziel der Verfassung ist es, vorhandene und zukünftige Strukturen in ihren Einzelheiten schriftlich festzuhalten. Dies soll einen bestmöglichen Schulalltag ermöglichen, der eine soziale und lebendige Gemeinschaft gewährt, die über die alleinige Pflichterfüllung des einzelnen hinausgeht.

Des Weiteren soll hierdurch, ohne die schulische Bildung zu beeinträchtigen, der Schülerschaft, wie auch der gesamten Schulfamilie, ein Rahmen geboten werden, der zusätzlich zum lernintensiven Schultag Projekte, Aktionen, Veranstaltungen und vor allem eine Erfahrung einer lebendigen Gemeinschaft bietet.

Die vorliegende Verfassung stellt kein endgültiges Produkt dar, sondern wird durch die entsprechenden Organe der Schülermitverantwortung jedes Tahr neu den aktuellen Bedingungen angepasst.

Eure/Ihre Schülermitverantwortung

Bitte Beachte:

Der Einfachheit halber werden in der Verfassung meist männliche Formen benutzt, was weibliche Personen natürlich nicht ausschließt.

Anhänge:

- Verfassungszusatzdokument: "Arbeitskreise"
- Verfassungszusatzdokument: "Ministerien"

I. Verfassung

Artikel (1): Allgemeines

- (1) Diese Verfassung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem alle entscheidenden Personen die Verfassung unterzeichnet haben.
- (2) Die Verfassung verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von der Schülermitverantwortung in freier Entscheidung beschlossen wurde.
- (3) Die Verfassung und alle Zusatzdokumente sind für alle Mitglieder verbindlich und müssen für alle SchülerInnen jederzeit zugänglich sein.

Artikel (2): Verfassungsänderungen

(1) Die Schülermitverantwortungsvollversammlung kann mit Hilfe einer Zweidrittel Artikel in dieser Verfassung ändern. ²Artikel (1) ist unabänderlich.

Artikel (3): Noterlasse

- (1) ¹Sollte die Verfassung an aktuelle Gegebenheiten kurzfristig angepasst werden müssen, so kann dies über Noterlasses erfolgen. ²Von den drei Schülersprechern sowie drei Verbindungslehrern müssen sich mindestens fünf dieser sechs Personen über diese Änderung einig sein.
- (2) ¹Die Änderungen gelten nur bis zur nächsten Schülermitverantwortungsvollversammlung. ²Die Änderungen müssen nach Artikel (2) bestätigt werden, ansonsten wird sie unmittelbar nichtig.

Artikel (4): Verfassungszusatzdokumente

- (1) Verfassungszusatzdokumente dienen dazu, wichtige SMV-Strukturen genauer zu definieren und festzuhalten.
- (2) Änderungen dieser Dokumente werden nach den in dieser Verfassung festgelegten Bestimmungen geändert.

II. Allgemeines

Artikel (5): Definition der Schülermitverantwortung

- (1) ¹Die Schülermitverantwortung setzt sich aus gewillten Schülern der Gymnasiums München/Moosach zusammen. ²Mitglied ist jeder, der durch die Wahl zum Klassensprecher oder nach Artikel (6) die Mitgliedschaft erworben hat.
- (2) ¹Jeder Schüler kann Mitglied der Schülermitverantwortung werden. ²Jedem Mitglied wird der Zugang zu allen Ressorts und Ämtern gewährt.
- (3) Die Schülermitverantwortung trägt zur Verbesserung der Schullebens und des Schulklimas bei.

Artikel (6): Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Um die Mitgliedschaft in der Schülermitverantwortung zu erwerben muss das dafür vorgesehene Anmeldeformular ausgefüllt und eingereicht werden. Ein Beitritt ist jeder Zeit möglich, auch nach einem vorangehenden freiwilligen Austritt aus der Schülermitverantwortung.
- (2) ¹Jedes Mitglied, insofern es kein Amt übernommen hat oder Klassensprecher ist, muss mindestens einem Ressort beitreten um über eine wirksame Mitgliedschaft zu verfügen.

Artikel (7): Austritt aus der Schülermitverantwortung

(1) ¹Jedes Mitglied kann zu jedem Zeitpunkt eine schriftliche Austrittserklärung einreichen, infolgedessen die Mitgliedschaft innerhalb 10 Schultage endet. ²Sollte das Mitglied ein Amt innehaben, so verliert es dies mit dem Austritt.

Artikel (8): Verhaltenskodex für alle Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist dazu aufgefordert, sich bei Projekten und Veranstaltungen der Schulfamilie sowie der Schülermitverantwortung, gegenüber allen Personen sozial, gerecht, ehrlich, anständig, hilfsbereit und höflich zu verhalten.

Artikel (9): Zusammensetzung

- (1) Die Schülermitverantwortung setzt sich aus den drei Schülersprechern, den zwei Unterstufensprecher, den Ministern, den Arbeitskreissprechern, allen Klassen- sowie Oberstufensprecher und den restlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) ¹Im Rahmen der Gewaltenteilung darf jeder Amtsträger nur ein Amt ausführen. ²Die Schülermitverantwortung sieht alle Schülersprecher, Unterstufensprecher, Arbeitskreissprecher und Minister sowie deren jeweilige Stellvertreter als Amtsträger an.

Artikel (10): Anwesenheitspflicht

- (1) Grundsätzlich gilt für alle Mitglieder bei Treffen, Projekte und Veranstaltungen, bei denen sie mitwirken, Anwesenheitspflicht.
- (2) Sollte ein Mitglied widererwartend nicht teilnehmen können, so muss rechtzeitig eine Abmeldung erfolgen.
- (3) ¹Sollte ein Mitglied mehrmals unentschuldigt Fehlen oder falsche Entschuldigungen vorweisen, so kann der Arbeitspreissprecher die betreffende Person aus dem Arbeitskreis ausschließen. ²Die betroffene steht ein Beschwerderecht beim SMV-Rat zu, der zwischen der Person und dem Arbeitskreissprecher bei Bedarf vermitteln kann.

Artikel (11): SMV-Zimmer

- (1) Der Schülermitverantwortung als Ganzes steht ein Raum oder Klassenzimmer dauerhaft als Treffpunkt und Arbeits- sowie Lagerraum zur Verfügung.
- (2) ¹Die Belegung des SMV-Zimmers in den Pausen wird durch den Wochenplan nach Artikel (12) geregelt. ²Außerhalb der belegten Zeiten nach dem Wochenplan kann das SMV-Zimmer bei Bedarf durch alle Amtsträger genutzt werden.
- (3) Bei großen und wichtigen anstehenden Aktionen kann beim SMV-Rat ein Antrag auf Dauernutzung des SMV-Zimmers für einen begrenzten Zeitraum gestellt werden.

Artikel (12): Wochenplan

- (1) Der Wochenplan regelt die Belegung sowie Benutzung des SMV-Zimmers. Es müssen mindestens die Belegungen in den Pausen festgehalten sein.
- (2) ¹Jedem Arbeitskreis und dem SMV-Rat muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich einmal pro Woche in einer Pause alleine im SMV-Zimmer zu treffen. ²Das Hausrecht ist den Amtsträgern bei ihren jeweiligen Treffen vorbehalten und in den entsprechenden Abschnitten der Verfassung geregelt.

Artikel (13): Materieller und finanzieller Besitz der Schülermitverantwortung

- (1) ¹Jeglicher materielle und finanzielle Besitz gehört der Schülermitverantwortung als Ganzes. ²Die Verwaltung des Besitzes wird an die entsprechenden Ministerien übertragen und steht unter Aufsicht des Schülerausschusses.
- (2) ¹Bei Projekten kann Geld nach einer vorgehenden Ratsabstimmung durch den Finanzzuständigen vorgestreckt werden unter der weitestgehenden Sicherstellung, dass die Geldaufwendungen nach dem Projekt wieder vollständig zurückgezahlt werden.
 ²Diese Vorstreckung muss schriftlich festgehalten werden.

Artikel (14): Neuanschaffungen von Material

- (1) ¹Für alle anzuschaffenden Materialen sowie Konsumgüter muss ein begründeter Antrag im SMV-Rat gestellt werden. ²Über den Antrag wird in Rücksprache mit dem Finanzzuständigen der SMV entschieden.
- (2) ¹Sollte eine kurzfristige, notwendige Ausgabe anstehen, die vor dem nächsten SMV-Rat erfüllt werden muss, können Geldaufwendungen in einer Maximalhöhe von 20 Euros durch ein Mitglied erfolgen. ²Insofern der SMV-Rat bei seinem nächsten Treffen kein absichtliches Fehlverhalten feststellt, wird das Geld an das Mitglied zurückerstattet.

Artikel (15): Spenden

- (1) Spenden sind alle möglichen, freiwilligen Zuwendungen, die die Schülermitverantwortung als Ganzes oder bestimmten Arbeitskreisen bei Projekten und Veranstaltungen für einen bestimmten Zweck bekommt.
- (2) Ein Arbeitskreis kann innerhalb einer Aktion um Spenden bitten, die anschließend einem vorherbestimmten Zweck zugutekommen.
- (3) Alle Spenden, die keinem bestimmten Zweck eines Projektes oder Veranstaltung zugeordnet werden können oder sich an die Schülermitverantwortung als Ganzes richten, geht in die finanziellen Mittel der Schülermitverantwortung über.

Artikel (16): Kommunikation

- (1) Für alle Mitglieder verbindliche Information werden am schwarzen Brett der Schülermitverantwortung ausgehängt. Jedes Mitglied ist angehalten, sich selbständig einmal wöchentlich zu informieren.
- (2) Zusätzlich können Ressortsleiter für ihr zu leitenden SMV-Organ offizielle digitale Messager-Gruppen einrichten, in welchen durch festgelegte Kommunikationswege aktuelle Informationen verbreitet werden.

Artikel (17): Schwarzes Brett

(1) ¹Die Schülermitverantwortung besitzt ein schwarzes Brett oder Vitrine, welche für die gesamte Schulfamilie jederzeit zugänglich ist. ²Das schwarze Brett beinhaltet wichtige und relevante Informationen sowie aktuelle Neuigkeiten. ³Nur die Schülersprecher und die zuständigen Minister sind befugt, die Aushänge am schwarzen Brett zu ändern.

Artikel (18): Entzug der Mitgliedschaft

(1) ¹Bei Verstößen, Gefährdung der Verfassung, bei Beeinträchtigung der demokratischen Grundwerte oder anderen fahrlässigen sowie schwerwiegenden Fehlhandlungen kann dem entsprechenden Mitglied die Mitgliedschaft für das betreffende Schuljahr entzogen werden. ²Hinzu findet eine Ratsabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit im Einverständnis mit den Verbindungslehrern statt.

Artikel (19): Vorentscheidungen

(1) ¹Sollte eine SMV-Rats-Entscheidung vor dem nächsten Treffen des Rates von Nöten sein, so darf ein Schülersprecher im Interesse der Schülermitverantwortung im Vorfeld darüber entscheiden. ²Diese Vorentscheidungen gelten nur bis zum nächsten Treffen des SMV-Rates und werden entweder bestätigt oder aufgehoben.

Artikel (20): Abstimmungen

(1) Solange nichts anderes gefordert findet jede Abstimmung mit einfachen Handzeichen statt und benötigt eine absolute Mehrheit.

Artikel (21): Misstrauensvotum

(2) ¹Durch ein konstruktives Misstrauensvotum können bestimmte Amtsträger ihres Amtes enthoben werden. ²Es ist darauf zu achten, dass nur mit einer Zweidrittelmehrheit eines Nachfolgers eine Person des Amtes enthoben werden kann.

Artikel (22): Hausverbot

- (1) Bei Personen, die im wiederholten Male die Arbeit der Schülermitverantwortung schwer behindern, kann durch den SMV-Rat durch eine Abstimmung ein Verbot zum Betreten von Räumlichkeiten sowie nicht öffentliche Aktionen der Schülermitverantwortung verhängt werden.
- (2) Sollte durch eine Person ein Treffen, ein Projekt oder eine Veranstaltung eines bestimmten Ressorts behindert werden, so darf der entsprechende Ressortleiter oder ein Schülersprecher ein vorrübergehendes Hausverbot aussprechen.

Artikel (23): Grob fahrlässiges Fehlverhalten

- (1) ¹Wer versucht, durch Verstoß gegen die Verfassung, die Schul- oder Hausordnung, Amtsmissbrauch, Gewalt oder deren Androhung den Bestand der Schülermitverantwortung oder deren Arbeit zu beeinträchtigen oder die beruhende verfassungsmäßige Ordnung der Schülermitverantwortung zu ändern, begeht ein grobfahrlässiges Fehlverhalten.
- (2) ¹Die Verbindungslehrern prüfen, ob ein grobfahrlässiges Fehlverhalten in Berücksichtigung der Handlungsumstände der handelnden Person vorliegt. ²Sollte das Fehlverhalten bestätigt werden, so ist dem betreffenden Mitglied mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft zu entziehen.

III. Ämter und Ressorts

a) **Schülersprecher**

Artikel (26): Definition und Pflichten der Schülersprecher

- (1) Die Schülersprecher vertreten die Meinung und die Anliegen der gesamten Schülerschaft.
- (2) ¹Es gibt insgesamt drei Schülersprecher. ²Sie bilden zusammen den Schülerausschuss
- (3) Sie koordinieren und verantworten die Arbeit der Schülermitverantwortung.
- (4) Sie stellen die Verbindung zwischen allen Arbeitskreisen, Ministerien, Verbindungslehrern, Lehrerkollegium, Sekretariat und der Schulleitung sicher. 2Sie sind der primäre Ansprechpartner für die interschulische Kommunikation.
- (5) ¹Sie müssen an allen stattfindenden Treffen und Sitzungen des SMV-Rates, der Direktorpause, des Schulforums, des Schulentwicklungsprojektausschuss, der Lehrerkonferenzen teilnehmen. ²Bei Verhinderung müssen sie einen geeigneten Vertreter schicken.
- (6) Sie sind dafür verantwortlich, dass in regelmäßigen Abständen SMV-Rats-Treffen, Klassensprechervollversammlungen und Schülermitverantwortungsvollversammlungen stattfinden und leiten diese.

Artikel (28): Die Wahl der Schülersprecher

(1) Die Schülersprecher werden gemäß der Wahlordnung der Schülersprecher nach Artikel (68) innerhalb der fünften und sechsten Schulwoche durch die Klassensprechervollversammlung gewählt.

Artikel (29): Die Amtszeit des Schülersprechers

- (1) Die Amtszeit beginnt nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl der nachfolgenden Schülersprecher.
- (2) ¹Sollte aus einem Grund ein Schülersprecher sein Amt im Laufe des Jahres nicht mehr länger ausüben können oder wollen, so übernimmt der Dienstälteste Minister bis zu den Neuwahlen kommissarisch dieses Amt.

Artikel (30): Die Absetzung eines Schülersprechers

- (1) ¹Bei Unzufriedenheit mit der Arbeit oder einer Pflichtverletzung von einem Schülersprecher kann ein Antrag bei der Schulleitung auf Absetzung eines Schülersprechers gestellt werden.
 - ²Eine Unterschriftensammlung mit mindestens 35 Prozent aller SMV-Mitglieder muss dem Antrag beigelegt werden.
- (2) ¹Über diesen Antrag wird von der Schülermitverantwortungsvollversammlung mit einer ¾ Mehrheit entschieden.
 - ²Vor der Abstimmung muss eine Aussprache zwischen Vertretern der Befürworter und Gegner stattfinden. Diese Aussprache wird von einem Verbindungslehrer moderiert.

b) <u>Unterstufensprecher</u>

Artikel (31): **Definition von Unterstufensprechern**

(1) Die Unterstufensprecher vertreten die Meinung und die Anliegen der Unterstufe speziell vor den Schülersprechern und der Schülermitverantwortung, aber auch bei anderen Treffen, Sitzungen und Versammlungen.

(2) Es werden zwei Unterstufensprecher gewählt. Jeder Schüler aus der Unterstufe kann für dieses Amt kandidieren.

c) Arbeitskreise

Artikel (32): Definition von Arbeitskreisen

(1) Die Arbeitskreise sind Gruppen von Schülern, die spezifische, nach Schülerinteresen geteilte Bereiche, der SMV-Arbeit übernehmen.

Artikel (33): Aufgaben und Verpflichtungen von Arbeitskreisen

- (1) Jeder Arbeitskreis muss im Bereich der Interessen, die er vertritt, Aktionen, Veranstaltungen und Projekte planen, gestalten und durchführen.
- (2) ¹Er trifft sich regelmäßig in einer Pause alle ein bis zwei Woche. ²Die Pausen werden durch den Wochenplan geregelt.

Artikel (34): Das Amt der Arbeitskreissprecher bzw. Stellvertreters

- (1) ¹Jeder Arbeitskreis wählt unter seinen Mitgliedern einen Arbeitskreissprecher sowie einen stellvertretenden Arbeitskreissprecher. ²Die Wahl wird erforderlich, sobald ein oder beide Ämter unbesetzt sind. ³Die Wahlordnung kann jeder Arbeitskreis hierfür selbst festlegen. ⁴Sollte ein oder beide Ämter länger als 20 Schultage unbesetzt sein, so wählt der SMV-Rat neue Amtsträger.
- (2) ¹Sie sind verantwortlich, dass sich der Arbeitskreis regelmäßig trifft. ²Sie sind dazu verpflichtet Treffen des SMV-Rates teilzunehmen. ³ Können die Arbeitskreissprecher nicht persönlich anwesend sein, müssen sie sich rechtzeitig um eine geeignete Vertretung kümmern.
- (3) Die Arbeitskreissprecher sind verpflichtet, für jede Klassensprechvollversammlung einen Rechenschaftsbericht ihrer vergangenen und zukünftigen Arbeit vorzulegen und gegebenenfalls vorzutragen.
- (4) ¹Die Arbeitskreissprecher verfügen bei den entsprechenden Treffen ihres Arbeitskreises über das Hausrecht. ²Sie können Personen, die dem Arbeitskreis fremd sind, sowie störende Mitglieder jederzeit des Raumes verweisen.
- (5) Wenn ein Arbeitskreissprecher seinen Pflichten nicht nachkommt, kann er durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Arbeitskreises oder des SMV-Rats von seinem Amt enthoben werden.

Artikel (35): Die Gründung von Arbeitskreisen

- (1) Ein Antrag zur Gründung eines Arbeitskreises kann gestellt werden, sobald eine Interessengemeinschaft aus mindestens fünf Schülern besteht.
- (2) Der SMV-Rat genehmigt den Antrag vorläufig. Dieser wird bei der nächsten Schülermitverantwortungsvollversammlung endgültig bestätigt.

Artikel (36): Auflösung von Arbeitskreisen

- (1) Wenn ein Arbeitskreis weniger als drei Mitglieder hat, wenig Produktivität oder sogar Inaktivität zeigt, in irgendeiner Weise die Arbeit der SMV negativ beeinflusst oder den verfassungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt, kann der SMV-Rat über einen Auflösung oder vorübergehenden Stilllegung des Arbeitskreises endscheiden.
- (2) Über diese Entscheidung wird bei der nächsten Schülermitverantwortungsvollversammlung informiert und bei Bedarf mit einer 2/3 Mehrheit entschieden.

Artikel (37): Informationsdokument des Arbeitskreises

- (1) Das Informationsdokument dient zur Information über den jeweiligen Arbeitskreis.
- (2) ¹Der Arbeitskreissprecher ist dazu verpflichtet, dieses anzulegen bzw. einen Verantwortlichen dafür zu beauftragen.
 - ²Der Arbeitskreissprecher bzw. der entsprechende Verantwortliche ist für die Aktualität des Dokumentes verantwortlich.
- (3) Das Informationsdokument muss mindestens den Namen des Arbeitskreises, seine Interessen und Aufgabenbereiche sowie die Namen und Kontaktinformationen der Arbeitskreissprecher oder anderen Verantwortlichen enthalten.

Artikel (38): Presse- und Außenarbeit

- (1) Jeder Arbeitskreis ist dazu verpflichtet, nach jeder Aktion mindestens einen kleinen Fließtext sowie nach Möglichkeit ein paar Bilder von/über diese Aktion abzugeben.
- (2) Dies muss zeitnah geschehen und zuverlässig an das für die Pressearbeit zuständige Ministerium übergeben werden.
- (3) Der Arbeitskreissprecher ist dafür zuständig, dass dieser Pflicht nachgekommen wird. Er kann jedoch jederzeit einen Verantwortlichen hierfür in seinem Arbeitskreis bestimmen.

d) Ministerien

Artikel (39): **Definition von Ministerien**

- (1) ¹Die Ministerien übernehmen bestimmte Verwaltungs- und Dienstleistungssaufgaben für die Schülermitverantwortung als Ganzes. ²Sie sind verpflichtet jeglichen Aufgaben, die in ihrem Ressort liegen zeitnah nachzukommen. ³Die Arbeit der Ministerien steht unter Aussicht des Schülerausschusses.
- (2) ¹Die Leitung eines Ministeriums erfolgt durch den zuständigen Minister sowie seinen Stellvertreter. Die Minister haben innerhalb ihres Ministeriums vollkommende Handlungsbefugnisse über dessen Organisation, Arbeitsweisen und Mitarbeiter.
- (3) Jedes Ministerium kann Mitarbeiter engagieren, die bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben helfen.
- (4) Die einzelnen Ministerien sind mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten in Verfassungszusatzdokument "Ministerien" aufzuführen.

Artikel (41): Gründung eines Ministeriums

(1) Der Schülerausschuss oder SMV-Rat kann entweder aus eigenem Interesse oder auf Anreiz von außen einen Antrag zur Gründung eines Ministeriums stellen. ²Über den Antrag wird in der nächsten Schülermitverantwortungsvollversammlung abgestimmt. ³Das Ministerium existiert offiziell nach der Eintragung in das dafür vorgesehene Verfassungszusatzdokument.

Artikel (41a): Auflösung eines Ministeriums

(1) Der Schülerausschuss oder der SMV-Rat kann, insofern ein Ministerium nicht mehr gebraucht werden sollte, einen Antrag auf Auflösung eines Ministeriums stellen, über welchen in der nächsten Schülermitverantwortungsvollversammlung entschieden wird.

Artikel (43): Wahl und Amtszeiten eines Ministers

(1) ¹Nicht besetzte Ministerämter werden durch eine stattfindende Ministerwahl gemäß Artikel (71) bei der nächst möglichen Schülermitverantwortungsvollversammlung besetzt. ²Bis zur Wahl hat der Schülerausschuss das Recht, einen kommissarischen Minister zu ernennen.

(2) ¹Die Amtszeit eines Ministers ist vorerst nicht begrenzt und dauert bis zum Ausscheiden aus dem Amt an. ²Ein Minister scheidet durch seinen freiwilligen Rücktritt, dem Erreichen der Abiturphase, dem Verlassen der Schülermitverantwortung oder der Schule, dem Wechseln in ein anderes Amt oder durch ein konstruktives Misstrauensvotum aus dem Amt aus.

Artikel (48): Aufgaben und Verpflichtungen der Minister

- (1) Die Minister müssen ihren Aufgabenbereich und Verpflichtungen gewissenhaft, sorgfältig und zeitnah nachkommen.
- (2) ¹Mindestens ein Minister pro Ministerium ist verpflichtet zu SMV-Ratssitzungen zu erscheinen. ²Bei Verhinderung kann ein Mitarbeiter als Ersatz geschickt werden.

e) **SMV-Rat**

Artikel (50): Definition des SMV-Rates

- (1) Der SMV-Rat besteht aus amtierenden Schülersprechern, Unterstufenschülersprechern, Ministern und Arbeitskreissprechern sowie den Verbindungslehrern.
- (2) Er trifft wichtige Entscheidungen und Abstimmungen und ist Treff- sowie Informationsaustauschpunkt zwischen allen wichtigen Organen der Schülermitverantwortung.

Artikel (51): Aufgaben und Verpflichtungen des SMV-Rates

- (1) ¹Er ist verpflichtet, sich mindestens jede zweite Woche in einer Pause zu treffen, um die laufende Arbeit zu besprechen.
 - ²Für programmatische langfristige Besprechungen wird ein monatliches Treffen außerhalb der Unterrichtszeit vorgesehen.

Artikel (52): Abstimmungen im SMV-Rat

- (1) Bei Abstimmungen muss von jeder stimmberechtigten Person die Stimme eingeholt werden. Jede Person hat eine Stimme.
- (2) ¹Stimmberechtigt sind: Schülersprecher, Unterstufenschülersprecher, Arbeitskreisleiter sowie Minister.
 - ²Bei Absenz dieser geht das Stimmrecht an den jeweiligen Stellvertreter über.
- (3) Aktionen.
- (4) Alle betroffenen Personen bzw. Organe der Schülermitverantwortung werden über die Aktionen informiert, sodass auch sie ihre Pflichten und Beiträge dazu leisten können.
- (5) Die Planung der Aktion obliegt allein beim Arbeitskreis und den unterstützenden Ministern. Der restliche SMV-Rat hält sich, was die Planung angeht und nicht als beratende Unterstützung gewertet werden kann, zurück.

f) Verbindungslehrer

Artikel (54): **Definition von Verbindungslehrern**

- (1) Die Verbindungslehrer stellen die Verbindung zu dem Lehrerkollegium, Direktorat, Elternbeirat und anderen (erwachsenen) Personen sicher.
- (2) Es gibt zwei Verbindungslehrer.
- (3) Die Verbindungslehrer beraten die Schülermitverantwortung.

Artikel (54a): Aufgaben und Verpflichtungen

(1) Sie sind Vertrauenspersonen für alle Schüler.

(2) Mindestens einer der drei sollte bei der Direktorpause anwesend sein.

Artikel (55): Das Amt des Verbindungslehrers

(1) Die Verbindungslehrer werden von der Klassensprechervollversammlung gewählt. Die Wahl der Verbindungslehrer findet in der zweit- oder drittletzten Schulwoche nach Artikel (70) statt.

g) Klassensprecher

Artikel (58): Definition von Klassensprechern

- (1) ¹Zu den Klassensprechern gehören auch die Stufensprecher. ²Die Klassensprecher sind Vertreter aus der Klassengemeinschaft oder Kollegstufe.
- (2) Den Klassensprechern obliegen die Aufgaben der Schülermitverantwortung als Schülervertreter für die Klasse. (Art. 62, (3)/1 BayEUG)
- (3) Sie sollen nach bestem Wissen und Gewissen Entscheidungen im Namen und nach der Meinung ihrer Klasse treffen.

Artikel (59): Aufgaben und Verpflichtungen

- (1) Die Klassensprecher vertreten die Meinung der Klasse gegenüber der Lehrerschaft, dem Direktorat, der Schülermitverantwortung und anderen Personen.
- (2) Die Klassensprecher sind verpflichtet, die wiederkehrenden Klassensprechervollversammlungen zu besuchen, insofern kein Leistungsnachweis, keine Unterrichtsbefreiung oder Exkursion bzw. Auslandsaufenthalt im Wege steht, ihre Klasse und deren Meinung bestmöglich zu vertreten sowie die besprochenen Informationen zeitnah und zuverlässig an die Klasse weiter zu tragen.
- (3) Sollten in Problemfällen zwischen der Klasse und Lehrern oder anderen schulischen (Erziehungs-)Personen vermitteln.
- (4) Der SMV-Rat oder Schülerausschuss kann, in Rücksprache mit Verbindungslehrern und Schulleitung, ebenfalls die Klassensprecher beauftragen bestimmte Aufgaben auszuführen.

Artikel (60): Das Amt des Klassensprechers

- (1) ¹Die Klassensprecher werden zum Anfang des Schuljahres innerhalb der ersten zwei vollen Wochen gemäß Wahlordnung nach Artikel (69) gewählt. ²Der Klassensprecher und der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei mit dem Klassensprecher begonnen wird. ³In der Unterstufe müssen die beiden Klassensprecherämter durch unterschiedliche Geschlechter besetzt werden.
- (2) ¹Ihre Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und endet mit dem Schuljahresende. ²Ein Klassensprecher kann aber vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, wenn Verlust seiner Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen durch die Erziehungsberechtigten oder durch seinen freiwilligen Rücktritt. (§8, (1) BaySchO) ³Sollte der Klassensprecher ausscheiden, übernimmt dieses Amt sein Stellverstreter. ⁴In allen Fällen wird das freie Amt des Klassensprecherstellvertreters durch eine Neuwahl nach Artikel (69) innerhalb zwei Wochen erneut besetzt.
- (3) Ein Misstrauensvotum nach Artikel (21a) Absatz (3) ist möglich.

IV. Aktionen

Artikel (61): Allgemeines für Aktionen

(1) Dieser Teil der Verfassung soll Aktionen, Projekte und Veranstaltungen von der Idee über die Durchführung bis zur Nachbesprechung begleiten und regeln.

Artikel (62): Das Seminar

- (1) Das Seminar ist ein Treffen, auf dem über die grundlegende Struktur der Schülermitverantwortung in ihrem Ganzen, sowie über die im Jahr geplanten Aktionen beraten, geplant und abgestimmt werden kann.
- (2) Teilnehmer sind alle Mitglieder der Schülermitverantwortung, insbesondere die Schülersprecher, Unterstufensprecher, Arbeitskreissprecher, Minister sowie Klassensprecher.
- (3) ¹Es findet am Anfang eines Jahres für zwei Tage statt.

 ²Es können, falls es nötig ist, weitere Seminartage stattfinden, falls die Schulleitung und Verbindungslehrer dies genehmigen.
- (4) Alles, was auf dem Seminar besprochen wird bzw. aus dem Seminar hervorgeht, muss schriftlich festgehalten werden und der Schulleitung sowie dem Innenministerium übergeben werden. Die Schülersprecher sind hierfür verantwortlich.
- (5) Die Schülersprecher leiten das Seminar, sie werden von den Verbindungslehrern beraten und unterstützt.

Artikel (63): Die Klassensprechervollversammlung

- (1) Bei der Klassensprechervollversammlung (kurz KSV) versammeln sich alle Klassensprecher, Oberstufensprecher, Schülersprecher, Unterstufensprecher, Arbeitskreissprecher, Minister und Verbindungslehrer.
- (2) Sie findet mindestens der mal pro Jahr statt.
- (3) Wenn die Klassensprechervollversammlungen nicht regelmäßig stattfinden oder es wichtige Inhalt gibt, die die Klassensprecher besprechen möchten, können diese selbstständig bei den Verbindungslehrer eine Klassensprechervollversammlung beantragen.
- (4) ¹Die Schülersprecher haben die Leitung.
 ²Sie bereiten die Klassensprechervollversammlung vor und erstellen die Tagesordnung, die eine Woche vorher bekannt gegeben werden muss.
- (5) Die Schülersprecher informieren die Klassensprecher zusammen mit den Arbeitskreissprechern und Ministern über alles Aktuelle und Zukünftige in der Schülermitverantwortung.
- (6) Alle ausstehenden Anträge werden diskutiert und abgestimmt.
- (7) Die Klassensprecher haben die Möglichkeit, Probleme, Sorgen, Wünsche und Anregungen iederzeit zu äußern.
- (8) Alles, was auf der Klassensprechervollversammlung besprochen wird bzw. aus dem dieser hervorgeht, muss schriftlich festgehalten werden und dem Innenministerium übergeben werden. Die Schülersprecher sind hierfür verantwortlich.
- (9) Alle Klassensprecher, Unterstufensprecher und Schülersprecher haben das Recht, abzustimmen.

Artikel (64): Die Schülermitverantwortungsvollversammlung

- (1) Bei der Schülermitverantwortungsvollversammlung versammeln sich alle Mitglieder der Schülermitverantwortung nach Artikel (9).
- (2) ¹Sie findet dreimal im Schuljahr statt, einmal davon beim SMV-Seminar, das zweite Mal zum Halbjahr und einmal am Ende des Schuljahres.

- ²Fall nötig, können die Schülersprecher zusammen mit den Verbindungslehren weitere Schülersprechervollversammlungen bei der Schulleitung beantragen.
- (3) Die Schülersprecher und Verbindungslehrer haben die Leitung.

Artikel (65): Planung von Aktionen

- (1) Jeder Arbeitskreis kann frei Aktionen in seinem Zuständigkeitsbereich planen.
- (2) Seine Zusammenarbeit mit anderen Arbeitskreisen ist möglich.

Artikel (66): Genehmigung einer Aktion

(1) Das Formular zum Beantragen einer Aktion muss ausgefüllt und mindestens zwei Wochen vor der Aktion bei der Schulleitung eingereicht werden.

V. Wahlordnungen

Artikel (67): Allgemeines für Wahlen

- (1) Jede Wahl findet allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim statt.
- (2) Es gibt für jede Wahl eine festgelegte Wahlleitung. ²Die Wahlleitung kann diese Pflicht nicht weitergeben. ³Die Wahlleitung ist dafür verantwortlich, dass die entsprechende Wahl, wie in den folgenden dazugehörigen Wahlordnungen beschrieben, stattfindet. ⁴Die Wahlleitung muss unparteiisch sein.
- (3) ¹Jeder Kandidat muss sich vor der Wahl allen Wahlberechtigten vorstellen und steht für eventuelle Rückfragen bereit. ²Die Wahlleitung moderiert diese Aussprache. ³Kandidaten für die Verbindungslehrern sind hiervon ausgenommen.
- (4) Alle Wahltermine müssen mindestens zwei Wochen vor der Wahl bekanntgegeben werden, ansonsten ist die betreffende Wahl ungültig.
- (5) Jeder Kandidat erklärt sich automatisch mit seiner Kandidatur damit einverstanden, dass er die Verfassung der Schülermitverantwortung achtet und nach ihren Maßstäben handelt.
- (6) ¹Jedes Amt muss in einem eigenen Wahlgang gewählt werden. ²Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang eine Stimme. ³Sollten mehrere Ämter zur Wahl stehen, wird mit dem höheren Amt begonnen. ⁴Die Gruppe der Stufensprecher wird gemeinsam als ein Amt gesehen wie auch ihre Stellvertreter.
- (7) ¹Für jede Wahl ist eine relative Mehrheit nötig. ²Bei Gleichstand findet eine Stichwahl zwischen den entsprechenden Kandidaten statt. ³Sollte die Stichwahl zu keiner Entscheidung führen, entscheidet das Los durch den Wahlleiter.
- (8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter deren Aussicht der Wahlleitung.
- (9) Sollte die Wahl nicht nach in dieser Verfassung festgelegten Bestimmungen erfolgen, so ist diese unwirksam und muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

Artikel (68): Die Wahl der Schülersprecher

- (1) Die Wahlleitung haben die Verbindungslehrer.
- (2) ¹Jeder Schüler kann sich als Kandidat zur Wahl aufstellen. ²Hierzu muss bis zwei Tage vor der Wahl eine schriftliche Kandidatur-Erklärung bei den Verbindungslehrern abgegeben werden.
- (3) ¹Das Wahlergebnis muss spätestens am darauffolgenden Schultag bekannt gegeben und schriftlich mit allen Kandidaten sowie deren Stimmenanzahl beim Schulleiter hinterlegt werden.

Artikel (69): Die Wahl der Klassensprecher

- (1) Die Wahlleitung hat der Klassenleiter oder sein Stellvertreter.
- (2) ¹Jeder darf sich selbst oder einen anderen aus der Klassengemeinschaft als Kandidat vorschlagen. ²Alle Kandidaten müssen für die Wahlbeteiligten bekannt sein. ³Jeder Kandidat muss vor der Wahl seine Kandidatur bestätigen.
- (3) ¹Die Wahlleitung zählt nach jedem Wahlgang die Stimmen aus und verkündet im Anschluss das Ergebnis. ²Nach der Wahl muss der Klassensprecher-Meldebogen von den Kandidaten und Wahlleitung ausgefüllt und beim SMV-Postfach abgegeben werden.

Artikel (70): Die Wahl der Verbindungslehrer

- (1) Die Wahlleitung hat der Schülerausschuss.
- (2) 'Wählbar ist jeder Lehrer, der an der Schule mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit unbefristet beschäftigt ist. (gemäß Art. 62, (7)/1 BayEUG) ²Die Lehrer haben aber die Möglichkeit, sich bis zum Vortag der Wahl schriftlich gegen ihre Kandidatur zu äußern.

- (3) ¹Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, einen Lehrer als Kandidaten vorzuschlagen. ²Der Vorschlag muss begründet werden. ³Es müssen weibliche sowie männliche Kandidaten zur Wahl stehen.
- (4) ¹Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. ²Die Stimmen auf dem Wahlzettel müssen nummeriert sein, ansonsten ist die Wahl ungültig.
- (5) ¹Die Verbindungslehrer werden die drei Lehrer, die die meisten Stimmen haben. ²Die Restlichen Kandidaten rücken in der gewählten Reihenfolge nach in Berücksichtigung, dass immer männliche und weibliche Verbindungslehrer gleichzeitig das Amt ausüben.
- (6) Das Wahlergebnis muss spätestens am nächsten Schultag bekannt gegeben werden.

Artikel (71): Die Wahl der Minister

- (1) Die Wahlleitung hat der Schülerausschuss.
- (2) Jeder Kandidat muss eine schriftliche Bewerbung bis spätesten zwei Tage vor der Wahl beim Schülerausschuss einreichen.
- (3) Wählbar ist jeder Schüler, der 6. bis 11. Jahrgangsstufe.
- (4) Das Wahlergebnis muss im Anschluss der Wahl durch die Wahlleitung an Ort und Stelle bekanntgegeben werden.

VI. Geändert am 01.10.2019

Maximilian Rosenmüller 1. Schülersprecher	Moritz Straßer 2. Schülersprecher	Linus Langrehr 3. Schülersprecher
StR Johannes Sebold Verbindungslehrer	StR Florian Bittermann Verbindungslehrer	OStRin Sabine Ort Verbindungslehrerin
		OStD Dr. Stefan Illig Schulleiter

Beschwerde recht

Aktive inaktive

Abmahnungen? Arbeitskontrolle?

Ministeramtszeit vorerst nicht begrenzt ... Soll nix am anfang des jahres sein, eine bestätigung mit evtl. folgender wahl oder direkt eine wahl